

RS OGH 1986/12/15 10Os150/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1986

Norm

StGB §6 Abs1 A2

StVO §64 Abs3

Rechtssatz

Auch wenn die Behörde bei Bewilligung eines Radrennens auf öffentlichen Straßen keine Ausnahmen von den Verkehrsregeln gemäß § 64 Abs 3 StVO zuläßt, kann daraus füglich nicht abgeleitet werden, daß die Teilnehmer während der Veranstaltung sämtliche Vorschriften der StVO zu beachten hätten, zumal das Gesetz die Zulassung sportlicher Veranstaltungen ungeachtet dessen vorsieht, daß es dabei in einzelnen Belangen geradezu wesensmäßig (und demnach notorisch) selbst im Rahmen einer regelrechten Sportausübung auf ein bestimmten Vorschriften für die Straßenbenützung zuwiderlaufendes Verhalten der Rennteilnehmer ankommt, sodaß die Einhaltung jener Bestimmungen den Sinn derartiger Veranstaltungen ad absurdum führen würde.

Entscheidungstexte

- 10 Os 150/86
Entscheidungstext OGH 15.12.1986 10 Os 150/86
Veröff: ZVR 1987/65 S 207 = RZ 1987/38 S 150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0075426

Dokumentnummer

JJR_19861215_OGH0002_0100OS00150_8600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at